50

2015-01-20 / 2131
Bearbeiter: Frau Diessner
E- mail: bdiessner@schwerin.de

01
Herrn Czerwonka
a.d.D.

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Unabhängige Bürger „Benennung einer bzw. eines städtischen Behindertenbeauftragten“
Drucksachen Nr. 00218/2015

Der o.g. Antrag enthält folgenden Beschlussvorschlag:
„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter aus der Verwaltung zu benennen, die bzw. der Aufgaben einer bzw. eines städtischen Behindertenbeauftragten wahrnimmt“

Zu dem Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit, Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

   Die im Antrag beschriebenen Aufgaben eines/einer Behindertenbeauftragten umfassen sowohl Pflichtaufgaben (z.B. Beratung zu Leistungsansprüchen) als auch freiwillige Aufgaben.

   Gem. § 41 a KV MV tragen die Gemeinden dafür Sorge, dass auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird. Die Gemeinden können hierfür Beiräte oder Beauftragte bestellen.
   Hinsichtlich der Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen hat sich die Landeshauptstadt Schwerin bereits in den 1990er Jahren entschieden, diese Aufgabe dem Behindertenbeirat zu übertragen. Auf die Regelungen in § 10 der Hauptsatzung wird verwiesen. Die Aufgaben des Beirates sind in der (gemeinsamen) Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat beschrieben. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten anzuhören; er berät die Oberbürgermeisterin und die Stadtvertretung fachspezifisch.

   Daneben werden durch die Verwaltung in verschiedenen Bereichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen gewährt. Dies betrifft sowohl Aufgaben im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis. Für diese Leistungen, die selbstverständlich auch die Rechtskreise SGB IX und XII betreffen, wird durch die zuständigen Bereiche auch die erforderliche Beratung von Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet.

   Für die Belange von Menschen mit Behinderungen, die in der Verwaltung arbeiten, steht im Amt für Hauptverwaltung eine kompetente Mitarbeiterin als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Ihr obliegen die Aufgaben als Schwerbehinderten-beauftragte des Arbeitgebers. Daneben gibt es die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch die Schwerbehindertenvertretung.

   Schließlich bieten diverse Träger von Wohlfahrtsverbänden und sonstigen Einrichtungen Beratungen für Menschen mit Behinderungen an.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen
   Für die Wahrnehmung der Aufgaben eines/einer Behindertenbeauftragten in der Verwaltung wäre die Schaffung einer neuen und damit zusätzlichen Stelle erforderlich. Ausgehend von der Wertigkeit einer entsprechenden Stelle resultieren hieraus Mehraufwendungen in Höhe der Personalkosten.
   Die Stelleninhalte sind nur zu Anteilen dem pflichtigen Bereich zuzuordnen. Die damit verbundene Stellenmehrung widerspricht den Vorgaben des beschlossenen Sollstellenplanes, des Stellenplanes 2015 und des Haushaltssicherungskonzeptes.

3. Empfehlung zum weiteren Vorgehen
   Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich nach Maßgabe des § 41 a KV MV für die Bestellung eines Beirates entschieden, der die Belange von Menschen mit Behinderungen vertritt.

   Die im Kontext der Pflichtaufgaben erforderlichen Beratungsleistungen werden durch die jeweils zuständigen Sachbearbeiter/-innen erbracht.

   Obwohl die Intentionen des Antrags unterstützt werden, wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Barbara Diessner